

Ende des 9. Jahrhunderts Versuche, eine gründliche Anweisung für das Leben der Büsser zu geben, einmal im Kapitel 9 des Bischofskapitulars Riculfs von Soissons (aus dem Jahr 889) und dann in vier Kanones der Synode von Tribur 895¹¹. Anscheinend hatte man in jenen Jahren das Bedürfnis, die Lebensform der Büsser einer allgemeingültigen Regelung zu unterwerfen.

Der zweite Kanon gilt den Räubern, den Unterdrückern der Armen und denen, die die Kirchen berauben¹². Merkwürdig ist, daß hier die Exkommunikation, die im 9. und 10. Jahrhundert die übliche Strafandrohung für derartige Übeltäter war¹³, überhaupt nicht erwähnt ist; sie wird anscheinend vorausgesetzt. Eingeschärft wird aber das Verkehrsverbot, das zu den wichtigsten Folgen einer Exkommunikation gehörte¹⁴: Mit den genannten Verbrechern soll keine Gemeinschaft, weder öffentlich noch im geheimen, gepflegt und bestehende Bindungen (*societas, amicitia*) beendet werden. Den Priestern wird noch besonders eingeschärft, daß sie keine Opfergaben und keine Almosen von solchen Menschen annehmen dürfen. Auf mehreren westfränkischen Synoden des 10. Jahrhunderts mußte mit Exkommunikation gegen Kirchenräuber vorgegangen werden¹⁵; zuweilen wurde vielleicht eine Exkommunikation wieder aufgehoben, weil der Betroffene zu einflußreich war oder weil die Bischöfe Repressalien des Exkommunizierten und seiner Verwandten befürchteten. Vielleicht ist der vorliegende Kanon ein Versuch, ohne die liturgischen Formen einer feierlichen Exkommunikation die wesentlichen Wirkungen dieser Maßnahme, nämlich die gesellschaftliche Isolierung zu erreichen.

Kanon 3 in der hier vorgestellten Reihe enthält ein generelles Verbot der Schwurverbrüderungen, wie es seit dem 18. Kanon des Konzils von Chalke-

¹¹) Vgl. das Bischofskapitular Riculfs von Soissons (889) c. 9 (Migne PL 131, 18 BC) und cc. 55–58 des Konzils von Tribur 895 (MGH Capit. 2 S. 242 ff.).

¹²) Der Schutz der Kirchen und der Armen waren auch die wesentlichen Themen der Gottesfriedenskonzilien seit Charroux 989, vgl. Hans-Werner Goetz, Kirchen-schutz, Rechtswahrung und Reform. Zu den Zielen und zum Wesen der frühen Gottes-friedensbewegung in Frankreich, Francia 11 (1983) S. 209 ff.

¹³) Vgl. Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, 5 (1893) S. 189 mit Anm. 6, 7 und 8; Ludwig Huberti, Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden (1892) S. 47 ff.

¹⁴) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht 5 S. 3 ff. Im Konzil von Hohenaltheim 916 wurde in c. 6 die Übertretung des Verkehrsverbots ihrerseits mit der Exkommunikation bedroht (MGH Const. 1 S. 621, 14 ff.); vgl. auch c. 27 desselben Konzils (ebd. S. 624, 39 ff.).

¹⁵) Vgl. Flodoard, Annalen zu 932, 939, 947, 964 und 965 (Ph. Lauer [Hg.], Les Annales de Flodoard, 1905, S. 53, 71, 106, 155 und 156). Dazu auch Huberti, Gottesfrie-den S. 45 f. und Schröder, Westfränkische Synoden S. 78 f.